

# Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis  
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 63/Juli 2024

## Standards im Kinderschutzverfahren

### „Hausbesuch“ bzw. „Inaugenscheinnahme“

#### Fragestellung:

Kann ein „Hausbesuch“ als grundsätzlich verpflichtender Standard in jedem Kinderschutzfall bestimmt werden und dies zudem als unmittelbare Reaktion auf jede im Jugendamt eingehende „Kinderschutzmeldung“?

#### Empfehlungen:

Grundsätzlich ist zum Thema „Hausbesuch“ bzw. besser „Inaugenscheinnahme“ anzumerken, dass ein „Hausbesuch“ bzw. eine „Inaugenscheinnahme“ im Rahmen der Kinderschutzarbeit des Jugendamtes einen gesetzlichen Auftrag (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) und im datenschutzrechtlichen Sinne ausnahmslos eine konkrete Zweckbindung (DSGVO<sup>1</sup>) benötigt, die in der Regel für die Arbeit des ASD sowohl im Kontext von Hilfen zur Erziehung und insbesondere im Kinderschutz gegeben ist.

In diesem Sinne ist der „Hausbesuch“ bzw. die „Inaugenscheinnahme“ eines Kindes gesetzlich definiert als „sich dabei einen unmittelbaren

Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“<sup>2</sup>. Dies macht deutlich, dass ein „Hausbesuch“ nur eine mögliche Option darstellt dieser gesetzlichen Vorgabe nachzukommen.

Dennoch hat der Gesetzgeber auf die eigentlich geplante „Hausbesuchspflicht“ bzw. „Pflicht zur Inaugenscheinnahme“ für das Jugendamt im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens letztlich verzichtet und auf eine fallspezifische fachliche Prüfung und Entscheidung des Jugendamtes in dem Sinne gesetzt hat, „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.“<sup>3</sup>

In diesem Sinne kann zunächst festgestellt werden, dass es rechtlichen keinen bedingungslosen Zusammenhang zwischen dem Eingang einer s. g. „Kinderschutzmeldung“ und einem „Hausbesuch“ bzw. einer „Inaugenscheinnahme“ von davon betroffenen Kindern gibt.

<sup>1</sup> Vgl. DSGVO Art 5 - Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und 47 Abs. 2 b und d - Verbindliche interne Datenschutzvorschriften, unter: <https://dsgvo-gesetz.de>

<sup>2</sup> § 8a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

<sup>3</sup> Vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

In diesem Zusammenhang führt bereits der Begriff „Kinderschutzmeldung“ zur Handlungsunsicherheit für den ASD, weil der Begriff bereits ohne weitere Prüfung durch den ASD eine, wenn auch nur mögliche Gefährdung unterstellt und damit eine unmittelbare Schutzbedürftigkeit annimmt. Die Einschätzung einer solchen möglichen Kindeswohlgefährdung hat aber zunächst nicht die Fachkraft des ASD vorgenommen, sondern die Person, die sich an das Jugendamt aus Sorge um das Wohl eines Kindes gewandt hat. Damit kann zunächst fachlich festgehalten werden, dass der Inhalt einer solchen „Meldung“ ggf. zunächst „nur mögliche“ und auch nur Anhaltspunkte für eine KWG enthält.

Um als ASD tätig werden zu müssen / zu können, müssen aber gewichtige Anhaltspunkt für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Solange diese Einschätzung (und diesbezüglich würde diese erste Einschätzung nach dem Grundsatz „nicht jedes Risiko stellt auch eine Gefährdung dar“ als Risikoeinschätzung zu bezeichnen sein) durch den ASD selbst nicht vorgenommen worden ist, gibt es gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII keinen Handlungsauftrag und damit auch keine entsprechenden rechtlichen Befugnisse, auch nicht zum „Hausbesuch“ oder zur „Inaugenscheinnahme“ von Kindern.

Dies wäre dann auch im Sinne der gebotenen Angemessenheit keine notwendige und geeignete Maßnahme im Rahmen des s. g. 8a-Verfahrens.

Liegen nach einer ersten Risikoeinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG vor, ist durch den ASD formell ein s. g. 8a-Verfahren zu eröffnen, in dessen Verlauf sich die Fachkraft des ASD, so zunächst das Gesetz, dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen hat, sofern dies nach eigener fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Also auch in diesem Fall gibt es keine gesetzliche „Generalklausel“, die das beabsichtigte Vorgehen eines regelhaften „Hausbesuches“ bzw. besser einer „Inaugenscheinnahme“ aller Kinder einer Familie bedingungslos legitimiert.

Damit wäre ein solcher pauschaler Standard und zudem ggf. sogar noch als erster Handlungsschritt nach dem Eingang einer „Kinderschutzmeldung“ im Zweifelsfall z. B. gegen den Willen der Eltern nicht sanktionierbar und damit auch nicht rechtlich durchsetzbar. Abgesehen davon, dass es zunächst keinen Rechtsbezug gibt, würde ein solches Vorgehen sogar als verfassungswidrig zu werten sein, da die Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unverletzlich ist.

Tatbestände unter denen ein „Hausbesuch“ durchgeführt und ggf. auch gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden kann (ggf. Amtshilfe durch Polizei) sind in Artikel 13 GG aufgeführt. Im Zweifel kann auch bei Gefahr in Verzug Bezug auf § 34 StGB unter Verweis auf einen rechtfertigenden Notstand genommen werden, wenn es darum geht ein höheres

Rechtsgut (Kindeswohl) gegen ein niedrigeres (Elternrecht, Unverletzlichkeit der Wohnung) abzuwägen. Dies würde im Zweifelsfall sogar „erlauben“ eine Straftat zu begehen, die in der Folge straffrei bliebe.

In Bezug auf die „Inaugenscheinnahme“ wäre gleichermaßen verfassungsrechtlich auf Art. 6 Abs. 2 GG zu verweisen, indem im Rahmen des dort verbrieften Elternrechts ein Eingriff in die elterliche Sorge nur im Rahmen des s. g. „Wächteramtsauftrages“ bzw. durch ein Gesetz möglich ist.

Im Gegenteil würde die Durchsetzung eines solchen „General-Standards“ zum „Hausbesuch“ und noch zudem vor dem eigentlichen 8a-Verfahren ggf. zur Eskalation zwischen Jugendamt und betreffender Familie beitragen und wegen der Unangemessenheit wenig förderlich für die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Familie und Jugendamt sein.

Gut aufzulösen wäre die Situation im Rahmen der Verfahrensgestaltung, wenn es im Einzelfall für die Mitarbeiter\*innen des ASD i. S. e. Standards verpflichtend wäre nach Einleitung eines 8a-Verfahrens aktenkundig zu prüfen, ob ein „Hausbesuch“ bzw. eine „Inaugenscheinnahme“ geboten ist oder nicht und dies jeweils kindbezogen mit Blick auf die bestehenden Risiken, deren Alter und Resilienz. Sollte davon Abstand genommen werden, dann wäre es

sicher sinnvoll die Gründe aktenkundig zu machen, die keinen „Hausbesuch“ bzw. keine „Inaugenscheinnahme“ erforderlich erscheinen lassen. Um dies zu veranschaulichen: Es liegt als gewichtiger Anhaltspunkt mangelnde Gesundheitsfürsorge für einen Säugling vor, gekoppelt mit nicht wahrgenommenen Untersuchungen. Die „Inaugenscheinnahme“ des Säuglings im Rahmen eines „Hausbesuches“ scheint geboten. Ist aber die „Inaugenscheinnahme“ des 16-jährigen Bruders unter analogen Anhaltspunkten ebenso geboten? Die nicht durchgeführte „Inaugenscheinnahme“ des Jugendlichen wäre entsprechend zu begründen und aktenkundig zu machen und dies analog der Regelung zur Beteiligung oder Nicht-Beteiligung von Eltern bzw. Kindern an der Gefährdungseinschätzung.

#### Fazit:

- Eine „Generalklausel“ zum „Hausbesuch“ oder zur „Inaugenscheinnahme“ ist (verfassungs-)rechtlich nicht durchsetzbar.
- Den rechtlichen Bezug für einen „Hausbesuch“ oder eine „Inaugenscheinnahme“ stellt neben der Zustimmung durch die Sorgeberechtigten ein laufendes Kinder Schutzverfahren (insbesondere § 8a Abs. 1 Nr. 1 VIII) dar.
- In Bezug auf § 8a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII entspricht eine „Generalklausel“ zum „Haus-

besuch“ oder zur „Inaugenscheinnahme“ nicht der gesetzlichen Vorgabe und nicht der Intention des Gesetzgebers.

- Zur einer konsequenteren Umsetzung von „Hausbesuchen“ und Inaugenscheinnahme“ sind durch die Verwaltung im begründeten Fällen die entsprechenden personellen und damit zeitlichen Ressourcen vorzuhalten.
- Ergänzend dazu stellt auch die datenschutzrechtlich bestimmte Zweckbindung (hier u. a. in Bezug auf die Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII i. V. m. Art. 5 DSGVO) eine zu beachtende Bedingung dar.
- Eine regelhafte Einzelfallprüfung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Beachtung verbindlicher „Dissens-Regelung“ sowie ein entsprechender aktenkundiger und begründender Nachweis sind im Sinne der Gewährleistung einer fachlichen Sorgfalt geeignete Standards.

**Kontakt**

Bündnis Kinderschutz MV  
Fontanestraße 71  
16761 Hennigsdorf Rostock  
Telefon: 03302 / 8609577  
E-Mail: christoph.kleemann@start-ggmbh.de  
www.bündnis-kinderschutz-mv.de